



Zuschussrichtlinien der Gemeinde Heigenbrücken

vom 16.05.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Grundsätze
3. Förderungsberechtigung
4. Förderungsarten
 - A **Allgemeine Förderung**
 1. Allgemeine Jugendförderung
 2. Förderung der Jugendbildung
 3. Förderung von Jugendaktivitäten
 4. Musikvereinspauschale
 5. Erringung von Meisterschaften
 6. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
 - B **Individuelle Zuschüsse für kulturelle Vereine und für Veranstaltungen**
 1. Gleichbleibende Zuschüsse
 2. Zuschüsse zur Gestaltung der Kerb
 - C **Förderung von Investitionen**
 1. Förderung von größeren Anschaffungen für Sportvereine
 2. Förderung zum Erwerb von Musikinstrumenten für kulturelle Musikvereine
 3. Förderung von Neubau, Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen und Vereinsheimen
5. Inkrafttreten

1. Präambel

Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Vereine gewährt die Gemeinde Heigenbrücken finanzielle Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement zu erhalten und die vielfältigen Beiträge der Vereine in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor zu erhalten.

2. Grundsätze

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Heigenbrücken. Der Umfang der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich jeweils nach der Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Heigenbrücken.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.

Die Gemeinde behält sich vor, die Auszahlung von Zuschüssen in größerem Umfang auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Antragsberechtigt ist ausschließlich die Vereinsvorstandschaft. Dem Erstantrag ist eine Ausfertigung der gültigen Vereinssatzung beizulegen.

Über Sonderfälle, begründete Ausnahmen usw. entscheidet der Gemeinderat auf Antrag von Fall zu Fall. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates ist kein Rechtsmittel gegeben.

Der Antrag auf Zuschuss muss der Gemeinde am 30. September vorliegen. Der Förderzeitraum beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

3. Förderungsberechtigung

3.1 Förderungswürdig sind Vereine und Organisationen

- a) wenn diese im Vereinsregister eingetragen sind
- b) wenn diese ihren Vereinssitz in Heigenbrücken haben oder bei Zusammenschlüssen eines Heigenbrückener Vereins mit Vereinen aus anderen Gemeinden
- c) wenn deren Tätigkeit sich auf das Gebiet von Heigenbrücken bzw. deren Einwohner erstreckt
- d) ausschließlich für aktive Mitglieder aus Heigenbrücken, bei Mannschaften erfolgt die Berechnung des Zuschusses anteilig.
- e) wenn diese sich insbesondere um Jugendförderung bzw. Nachwuchsarbeit bemühen.
- f) Schließen sich Vereine, welche die Voraussetzung von Buchstabe a) bis e) erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen, so ist auch die GbR förderungswürdig.

3.2 Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- a) politische Gemeinden im Sinne von Art. 21 GG
- b) Religionsgemeinschaften
- c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben.

4. Förderungsarten

A. ALLGEMEINE FÖRDERUNG

1. Allgemeine Jugendförderung

1.1 Zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit wird allen örtlichen Vereinen, die nachweislich mit qualifizierten Jugend- und Übungsleitern, Trainern oder weiteren geeigneten Personen im Schüler- und Jugendbereich tätig sind, für jeden Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren (Stichtag 01.01.)

jährlich ein Zuschuss von 5,00 € pro Jahr gewährt.

1.2. Fördervoraussetzungen

Die Förderung bleibt auf die Anzahl der Jugendlichen mit Wohnsitz Heigenbrücken beschränkt, welche von Seiten des Vereins dem BLSV oder einer anderen Dachorganisation als Mitglieder organisatorisch und versicherungsmäßig gemeldet sind.

Zur Auszahlung ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen am Stichtag 01.01. durch die jährliche Rechnung des jeweils zuständigen Dachverbandes bis zum 01.10. eines jeden Jahres nachzuweisen. Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Gemeinde eine Liste mit Namen, Vornamen, Anschrift und Geburtstag der aktiven Jugendlichen vor. Die Richtigkeit der Angaben ist jeweils durch den Vereinsvorstand sowie den aktiven Betreuern zu bestätigen.

2. Förderung der Jugendbildung

- 2.1. Jugendleiterbildung
Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die zur Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen, erhalten die Teilnehmergebühren pro Veranstaltungstag bis zu einer Höhe von 5,00 € pro Tag erstattet.
- 2.2. Allgemeine Jugendbildung
Tagesveranstaltungen, Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen mit dem Zweck der kulturellen, sozialen und politischen (nicht parteipolitischen) Bildung (z.B. Vorträge, Jugendfilme, Gesprächsrunden und Diskussionen mit Fachreferenten) werden mit 2,00 € pro Einzelveranstaltung und Teilnehmer, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen ungedeckten Kosten, bezuschusst.
- 2.3. Ortskonferenzen der Jugendarbeit
Zur Koordination und Förderung der Zusammenarbeit auf Ortsebene werden entsprechend der Ziffer 2.2. bezuschusst. Es müssen mindestens 3 Jugendorganisationen beteiligt sein.
- 2.4. Arbeitsmaterialien
Arbeitsmaterialien für die Jugendarbeit (z.B. Fachliteratur, Spiel- und Bastelmaterial, Papier- und Schreibmaterial) werden mit maximal 100,00 € pro Jahr und Organisation bezuschusst.
- 2.5. Fördervoraussetzungen
Zur Auszahlung der Förderung sind Teilnahmebestätigungen (2.1.), Kostenaufstellungen und Teilnehmerlisten (2.2. und 2.3.) sowie Originalbelege (2.4) dem Antrag beizufügen.

3. Förderung von Jugendaktivitäten

- 3.1. Für die Durchführung von Jugendfreizeiten, Jugendherbergsaufenthalten, Zeltlagern u. ä. erhalten Vereine einen Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer.
 - a. Höchstdauer: 14 Tage
 - b. Mindestteilnehmerzahl: 6 Teilnehmer
 - c. Höchstalter der Teilnehmer: 18 Jahre

Dabei zählen An- und Abreisetag jeweils als volle Tage. Pro angefangene 10 Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst.
- 3.2. Fördervoraussetzungen
Antragsberechtigt ist der Vereinsvorstand. Der Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

4 Musikvereinspauschale

4.1. Zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Einsatz von ausgebildeten Dirigenten wird den Musikvereinen/Kapellen folgende Förderung gewährt:

| | |
|--|---|
| Für die Gestaltung von Konzerten | 75,00 € Zuschuss je Konzert |
| Für die Gestaltung von Kirchenmusik | 50,00 € Zuschuss je Termin |
| Für Noten | 50,00 € Zuschuss jährlich |
| Beim erfolgreichen Besuch der Lehrgänge des Blasmusikverbandes (Musikabzeichen in Bronze, Silber usw.) | 120,00 € je Teilnehmer bis 18 Jahre mit Wohnsitz in Heigenbrücken |

4.2 Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung der Förderung ist vom jeweiligen Vereinsvorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Eine Auflistung über förderfähige Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre (Stichtag 1.1.) ist beizulegen.

5 Erringung von Meisterschaften

5.1. Für die siegreiche Teilnahme von Kindern, Jugendlichen mit Wohnsitz in Heigenbrücken bis zu einem Alter von 18 Jahren an überregionalen Wettbewerben wird dem jeweiligen Verein nachstehende Zuwendung gewährt:

| | |
|---|----------|
| a) durch Jugend- und Schülermannschaften | 150,00 € |
| b) bei Einzelwettbewerben auf Gau-, Kreis- und Bezirksebene | 50,00 € |
| c) bei Landes- und Bundesmeisterschaften | 100,00 € |

6 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

6.1. Bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150- und 175-jährigem Bestehen eines Vereins wird ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gewährt.

6.2. Fördervoraussetzungen

Zur Auszahlung des Jubiläumsbeitrages ist vom jeweiligen Verein ein schriftlicher Antrag sowie ein Nachweis über das Gründungsjahr vorzulegen. Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn eine über den örtlichen Rahmen hinausgehende Veranstaltung stattfindet.

B. INDIVIDUELLE ZUSCHÜSSE FÜR KULTURELLE VEREINE UND FÜR VERANSTALTUNGEN

1. Gleichbleibende Zuschüsse

Die Gemeinde Heigenbrücken gewährt einen gleichbleibenden Zuschuss für folgende Vereine:

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 1.1. | Heimat- und Geschichtsverein Für jedes Exemplar des Geschichtsblatts nach Vorlage des Belegs der Druckerei | je 1,00 € |
| 1.2. | VDK-Ortsverband für die Gestaltung des Volkstrauertages | jährlich 100,00 € |
| 1.3. | Seniorenkreis Heigenbrücken | jährlich 200,00 € |
| 1.4. | Seniorenkreis Jakobsthal | jährlich 100,00 € |
| 1.5. | Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung. | |

2. Zuschüsse zur Ausrichtung der Kerb

Der Ortsverein, welcher die Kerbfeier ausrichtet und eine Musikveranstaltung durchführt, erhält nach Vorlage der Endabrechnung und bei einem Defizit der Veranstaltung

einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1.000,00 €.

Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage der Endabrechnung im Gemeinderat behandelt und beschlossen.

C. FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN

1. Förderung von größeren Anschaffungen für sporttreibende Vereine

- 1.1. Zur Anschaffung und zum Ersatz von notwendigen, beweglichen Sportgeräten und Gegenständen wie Heimattrachten oder Sportbekleidung (beschränkt auf Hose, Trikot, Stutzen), die der aktiven Sportausübung dienen oder dazu geeignet sind, den Breitensport zu aktivieren, gewährt die Gemeinde Heigenbrücken einen Zuschuss in Höhe von

20 % der Anschaffungskosten bis zu einer Maximalförderung von 800,00 € je Einzelanschaffung.

- 1.2. Einzelanschaffungen unter dem Wert von 100,00 € sind nicht förderfähig.
- 1.3. Zur Vermeidung von Neuanschaffungen wird die Reparatur eines defekten Sportgerätes oder Gegenstandes analog der Neuanschaffung gefördert.
- 1.4. Fördervoraussetzungen
Zuschussanträge sind im Jahr der Anschaffung unter Vorlage der Originalrechnung und des Auszahlungsnachweises zu stellen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (z.B. Kopie des Kontoauszugs).

2. Förderung zum Erwerb von Musikinstrumenten für kulturelle Musikvereine

- 2.1. Zur Anschaffung von Musikinstrumenten (sogenannte Lern- bzw. Mangelinstrumente), die ein kultureller Musikverein einem Jungmusiker zur Verfügung stellt, gewährt die Gemeinde Heigenbrücken

20 % der Anschaffungskosten bis zu einer Maximalförderung von 800,00 € je Einzelanschaffung.

- 2.2. Sofern dem Musikverein bereits ein Lern- bzw. Mangelinstrument gefördert wurde, werden Zuschüsse für weitere Anschaffungen der gleichen Art nicht mehr bewilligt. Keiner Förderung unterliegen Musikinstrumente, welche der persönlichen Ausrüstung eines Musikers dienen.
- 2.3. Einzelinstrumente unter dem Wert von 100,00 € sind nicht förderfähig.
- 2.4. Fördervoraussetzungen
Zuschussanträge sind im Jahr der Anschaffung unter Vorlage der Originalrechnung und des Auszahlungsnachweises zu stellen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (z.B. Kopie des Kontoauszugs). Die ausschließliche Nutzung des neu angeschafften Musikinstrumentes durch einen Jungmusiker ist im Zuschussantrag vom Vereinsvorsitzenden zu bestätigen.

3. Förderung von Neubau, Sanierung, Instandsetzung, Umbau und Erweiterung von Sportanlagen und Vereinsheimen

- 3.1. Die Gemeinde Heigenbrücken fördert die Errichtung, Sanierung und Erweiterung von Sportanlagen, Übungsplätzen und Vereinsheimen
mit 20 % des nicht gedeckten, förderfähigen Aufwands, bis zu einem Aufwand von 15.000,00 €.
Bei einem Aufwand über 15.000,00 € entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- 3.2. Für die in Eigenleistung ausgeführten Arbeiten ist bei Berechnung der Gesamtkosten für die Maßnahme eines Vereins höchstens ein Betrag von 8,00 € pro Arbeitsstunde anzuerkennen.
- 3.3. Nicht gefördert werden die im Zusammenhang der Maßnahme aus 3.1. stehenden zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte u. Ä., die Kosten des notwendigen Grunderwerbs und die Unterhaltskosten.
- 3.4. Die Auszahlung von Zuschüssen für Baumaßnahmen erfolgt zu 1/3 nach Rohbauabnahme. Die restlichen 2/3 werden unmittelbar nach Fertigabnahme des Bauobjektes ausgezahlt.
- 3.5. Fördervoraussetzungen
Der Zuschussantrag ist vor Beginn der Investitionsmaßnahme bis zum 31.12. für das folgende Haushaltsjahr bei der Gemeinde Heigenbrücken einzureichen, damit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan eingestellt werden können.
Nachträglich gestellte Anträge können erst im folgenden Haushaltsjahr behandelt werden.
Der Zuschussantrag muss folgende Unterlagen umfassen:
a) Höhe der Aufwendungen, für die eine Förderung beantragt wird,
b) Kostenvoranschläge, bei Neuerrichtung Bauplan und Baubeschreibung
c) Finanzierungsnachweis mit Einzelangabe der übrigen Zuschussträger.
d) Der Verein muss unter Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung nachweisen können, dass das Objekt auch in Zukunft ordnungsgemäß geführt und unterhalten werden kann.
e) Gemeinnützigkeitserklärung
f) Aktuelle Vereinssatzung, falls diese der Gemeinde noch nicht vorliegt.

Sollten während des Baufortschritts zusätzliche, dringende Maßnahmen erforderlich werden, dann können diese nur bei unverzüglicher Mitteilung an die Gemeinde Heigenbrücken sowie bei ausreichender Begründung berücksichtigt werden.

Die Feststellung der förderfähigen Aufwendungen erfolgt durch die Gemeinde Heigenbrücken.

Verwendungsnachweise sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme der Gemeinde vorzulegen, sofern in Einzelfällen nicht anders entschieden wurde.

Zwischenverwendungsnachweise sind spätestens zum 31.12. eines Jahres vorzulegen, wenn das Vorhaben im abgelaufenen Kalenderjahr nicht abgeschlossen wurde.

Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass die Gemeinde zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises sowie der Gesamtabrechnung samt Originalrechnungen mit Auszahlungsnachweisen sowie des Nachweises über Eigenleistungen. Im Auszahlungsnachweis muss die Ausführung der Zahlung erkennbar sein (ausschließlich Kontoauszug).

Die Gemeinde Heigenbrücken behält sich vor, die Auszahlung von Zuschüssen in größerem Umfang auf mehrere Haushaltsjahre zu verteilen.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Förderrichtlinien außer Kraft.

Heigenbrücken,

Jochen Drechsler, 1. Bürgermeister